

Richtlinien für Unterstützungsbeiträge und Mietzinsreduktionen

[neubühl



1. Zweck

¹ Die Richtlinien regeln die Gewährung von Mietzinsreduktionen und anderweitigen Unterstützungsbeiträgen.

² Befindet sich ein Mitglied der Genossenschaft in einer temporären finanziellen Notlage, so kann es eine Unterstützung beantragen, zum Beispiel eine befristete Mietzinsreduktion, den Erlass von Unterbelegungsbeiträgen oder einen einmaligen Unterstützungsbeitrag.

³ Die Unterstützungsbeiträge werden aus dem Solidaritätsfonds entrichtet. Beiträge können nur gewährt werden, wenn der Fonds genügend Mittel aufweist.

2. Voraussetzungen für Unterstützung

¹ Gesuche können nur dann genehmigt werden, wenn nachweislich eine finanzielle Notlage besteht beziehungsweise wenn der Mietzins für den Haushalt nicht mehr tragbar ist. Dafür gilt als Faustregel: Das steuerbare Haushaltseinkommen sollte nicht mehr als fünfmal so hoch sein wie der Bruttomietzins und das Vermögen nicht höher als 50'000 Franken. Beurteilt wird indes immer der Einzelfall.

² Genossenschaftsmitglieder können einen Erlass der Unterbelegungsbeiträge nur beantragen, wenn sie bereit sind, gemäss Vermietungsreglement in ein kleineres Objekt umzuziehen.

3. Gesuchstellung

¹ Gesuche sind schriftlich mit einer entsprechenden Begründung und der aktuellen Steuererklärung zuhanden des Ressorts Soziales des Vorstands bei der Geschäftsstelle einzureichen.

² Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes werden die Gesuche vom Ressort Soziales geprüft und beraten und dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt. Ablehnungen müssen gegenüber den Gesuchstellenden nicht begründet werden.

³ Das Ressort Soziales kann weitere Unterlagen wie Rechnungen oder die definitive Steuereinschätzung einfordern.

⁴ Die Berechtigung für eine Unterstützung wird jährlich überprüft.

⁵ Genossenschaftsmitglieder, die von einer Unterstützung profitieren, sind verpflichtet, das Ressort Soziales über Änderungen ihrer finanziellen Lage zu informieren.

⁶ Leistungen, die aufgrund falscher Angaben ausgerichtet wurden, können zurückverlangt werden.

4. Inkraftsetzung

Diese Richtlinien wurden vom Vorstand an seiner Sitzung vom 12.4.2018 genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Weitere Informationen

Genossenschaftsmitglieder, die unsicher sind, ob eine Unterstützung für sie in Frage kommt, die Hilfe benötigen bei der Gesuchsstellung oder die in einer Notlage eine Beratung wünschen, können sich jederzeit für eine unverbindliche Abklärung an das Ressort Soziales wenden. Die Ressortverantwortlichen können auch an Fachstellen verweisen und informieren, welche weiteren Unterstützungsleistungen (zum Beispiel Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen) zur Verfügung stehen.

Kontakt: soziales@neubuehl.ch